



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und anderer Regelungen in der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid

Die Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid (VGem) (nachfolgend stets kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g

§ 1 Organe und Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung. Es wird ein beschließender Ausschuss, in dem alle Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind (Bürgermeisterausschuss), eingerichtet. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach der Geschäftsordnung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 5,00 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche Erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 17.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 350,00 €.
- (2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.





§ 3 Entschädigung der Stellvertreter

(1) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ab dem 15. Vertretungstag eine weitere Entschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

(2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

(1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(2) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 4 - 7 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft vom 09.05.2008, amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Kitzingen vom 26.01.2009 und geändert durch Änderungssatzung vom 23.11.2017 außer Kraft.

Wiesentheid, den 28. Mai 2020

Klaus Köhler
Vorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 23/2020 der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid vom 05.06.2020 amtlich bekannt gemacht.

Wiesentheid, den 05.06.2020

Sturm
Geschäftsleiter

